

Beratung des Staatsrates der DDR über das neue, sozialistische Strafrecht

Begründung der Entwürfe des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten durch die Vorsitzende der StGB-Kommission des Staatsrates, Prof. Dr. Hilde Benjamin, in der 6. Sitzung des Staatsrates am 7. 12. 1967

Mit der Vorlage des Entwurfs des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird der Beschluß des Staatsrates vom 4. April 1963 erfüllt. Diese Arbeiten bilden den Kern einer komplexen Gesetzgebungsarbeit. Der Generalstaatsanwalt legt gleichzeitig das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben vor. Bis zum Inkrafttreten der Strafgesetze wird noch ein Strafregistergesetz ausgearbeitet werden. In Durchführung des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird der Ministerrat zwei inhaltlich wichtige Verordnungen zu beschließen haben, nämlich die zur Information als Entwurf beigefügte Verordnung über die Verfolgung von Verfehlungen und eine Verordnung über Ordnungswidrigkeiten, in der eine Reihe einzelner Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten enthalten sind. Neue, dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung entsprechende Richtlinien für die Konflikt- und Schiedskommissionen sind in Vorbereitung.

Der Ministerrat hat weiter beschlossen, daß im Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch vom Minister des Innern eine Verordnung über die Aufgaben der staatlichen Organe und der Betriebe zur Erziehung kriminell gefährdeter Personen und vom Minister für Gesundheitswesen das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke sowie eine Verordnung zur Aufsicht über debile und süchtige Personen und ihre Einweisung in Heime für soziale Betreuung fertigzustellen sind.

Mit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs wird — das ist im Einführungsgesetz vorgesehen — eine Bereinigung und Überprüfung aller speziellen Strafbestimmungen, die außerhalb des Strafgesetzbuchs bestehen, vorgenommen, so daß mit dem Inkrafttreten des gesamten Gesetzeswerkes der Bereich der Gesetzgebung zur Vorbeugung und Zurückdrängung der Kriminalität geschlossen in das System des sozialistischen Rechts ein geht.

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur Arbeitsweise der vom Staatsrat berufenen Kommission und zum Verlauf der öffentlichen Diskussion. Berufen waren insgesamt 65 Mitglieder, von denen etwa 50 aktiv mitgearbeitet haben. Es wurden 9 Unterkommissionen gebildet, die von Mitgliedern der vom Staatsrat berufenen Kommission geleitet wurden, darunter eine Unterkommission zur Ausarbeitung der Strafprozeßordnung und eine zur Ausarbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. Die Kommis-

sion führte 18 Beratungen durch. Über die wichtigsten wurde ein Kommuniqué in der Presse veröffentlicht. In die Unterkommissionen wurden über 100 weitere Personen berufen, die vom Vorsitzenden der Hauptkommission bestätigt wurden.

Der Verlauf der öffentlichen Diskussion ist aus dem vorgelegten Material ersichtlich. Ich möchte noch einmal betonen, daß die breite Verteilung des Materials mit 35 000 Sonderdrucken sowie die inhaltlich das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen wiedergebenden Artikel in den ebenfalls mehrere 10 000 Exemplare umfassenden Fachzeitschriften „Neue Justiz“, „Staat und Recht“, „Der Schöffe“ u. a. die Grundlage für eine breite Kenntnis aller interessierten Schichten über das Gesetz gaben. Ich möchte die Diskussion dahin kennzeichnen, daß sie geführt wurde in den Schichten und von denen, die in unserer sozialistischen Ordnung die Hauptverantwortung für die Vorbeugung und Zurückdrängung der Kriminalität tragen und sich dieser Verantwortung auch schon weitgehend bewußt sind.

Drei Gesichtspunkte aus dem Verlauf der Diskussion seien hervorgehoben:

1. Eine über die Strafgesetzbuchdiskussion hinausgehende wichtige Erfahrung war die Wirksamkeit sog. gezielter Veranstaltungen, wie sie in dem Bericht über den Verlauf der Diskussion dargestellt sind.

2. Die Diskussion war bei aller grundsätzlichen Zustimmung kritisch und inhaltlich weiterführend.

3. Als wichtig haben sich auch besondere Beratungen mit Experten der verschiedenen Bereiche der Wirtschaft und zentraler und örtlicher staatlicher Organe erwiesen. Sehr fördernd war auch die Mitarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Bereiche. Hervorheben möchte ich die Mitarbeit der Strafrechtler der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, die wesentliche Gedanken des verstorbenen Mitgliedes des Staatsrates Genossen Professor Dr. Polak für die Strafgesetzgebung nutzbar gemacht haben.

Neben der allgemeinen Kenntnis vom Wesen des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik und der dem entgegengesetzten Rechtsentwicklung in Westdeutschland wurden besonders zu folgenden Fragen Vorschläge gemacht: zur Sicherung unserer staatlichen Ordnung und unserer Wirtschaft im besonderen durch erhöhte Wachsamkeit; zur Bekämpfung der Alkoholkriminalität und asozialen Verhaltens; zur Zurückdrängung von Verkehrsunfällen; zum Rowdytum; zum Schutz der Jugendlichen gegen sexuelle Beeinträchtigungen; zum Arbeitsschutz; und schließlich wurde die.